Anpassungsbedarf bei der Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

Die UWWTD schafft in Bezug auf die Finanzierung der vierten Klärstufe ein hochkomplexes und bürokratisches System mit erheblichen Kostenfolgen und gleichzeitig nur sehr begrenzten Spielräumen für die Mitgliedstaaten in der nationalen Umsetzung. Die Bundesregierung sollte sich daher vorrangig auf europäischer Ebene für eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie einsetzen. Für europaweit und global tätige Unternehmen würde eine unterschiedliche Ausgestaltung in 27 Mitgliedstaaten einen besonders erheblichen und letztlich unnötigen bürokratischen sowie administrativen Aufwand verursachen. Die Unternehmen müssten sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher nationaler Regelungen, Prozesse und Nachweispflichten einstellen, obwohl die zugrundeliegenden Vorgaben auf europäischer Ebene weitgehend identisch sind. Ziel sollte auch deshalb eine grundlegende Vereinfachung und Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens sein.

Soweit die bestehende Richtlinie Spielräume für eine nationale Ausgestaltung eröffnet beziehungsweise im Zuge der europäischen Diskussion noch moderate Anpassungen ermöglicht werden können, sollte sich Deutschland für folgende Grundsätze einsetzen:

1. Ausnahmeregelung für Generika

Generika bilden das Rückgrat der Arzneimittelversorgung und stellen den überwiegenden Teil der Patientenversorgung sicher. Gleichzeitig würden sie aufgrund ihres hohen Marktanteils einen erheblichen Teil der finanziellen Lasten der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen müssen, obwohl die wirtschaftlichen Spielräume in diesem Markt bereits heute äußerst begrenzt sind. Zusätzliche Belastungen gefährden daher unmittelbar die Versorgungssicherheit. Aus diesem Grund sollte für Generika grundsätzlich eine pauschale Ausnahme von EPR-Zahlungsverpflichtungen vorgesehen werden. Die besondere Versorgungsrelevanz, die hohe Preisregulierung und die geringen Margen unterscheiden Generika grundlegend von anderen Produktgruppen und rechtfertigen eine entsprechende Sonderbehandlung.

Sollte eine solche generelle Ausnahme politisch nicht umsetzbar sein, müssen zumindest Arzneimittel, die für die Gesundheitsversorgung unverzichtbar sind, von EPR-Zahlungsverpflichtungen ausgenommen werden. Als geeignete Orientierung können die WHO Model List of Essential Medicines, die Union List of Critical Medicines sowie entsprechende nationale Listen versorgungsrelevanter Arzneimittel dienen. Ziel muss es sein, zusätzliche finanzielle Belastungen für Arzneimittel zu vermeiden, deren Märkte bereits heute von Margendruck, intensiver Preisregulierung und gleichzeitig hoher Versorgungsrelevanz geprägt sind. Die Finanzierung der vierten Reinigungsstufe darf nicht dazu führen, dass die wirtschaftliche Auskömmlichkeit dieser Arzneimittel weiter beeinträchtigt und dadurch die Versorgungssicherheit zulasten der Patientinnen und Patienten gefährdet wird.

2. Einbeziehung weiterer relevanter Sektoren

Die Finanzierung der vierten Reinigungsstufe darf nicht einseitig zulasten der Pharma- und Kosmetikindustrie erfolgen. Mikroverunreinigungen im kommunalen Abwasser stammen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen und Produktbereiche. Die von deutschen und europäischen Pharmaverbänden in Auftrag gegebenen und vom unabhängigen Beratungsunternehmen Ramboll erstellten Gutachten kommen zudem zu dem Ergebnis, dass die Annahme der Europäischen Kommission, wonach 66 Prozent der schädlichen Mikroverunreinigungen auf Humanarzneimittel zurückzuführen seien, wissenschaftlich nicht nachvollzogen werden kann.

Vor diesem Hintergrund sollte Deutschland die rechtlich verfügbaren Spielräume bei der nationalen Umsetzung nutzen und sich zugleich auf europäischer Ebene für eine Überprüfung des von der Richtlinie vorgesehenen Finanzierungsmodells einsetzen. Ziel müsste zumindest eine faire, verursachungsgerechte und wissenschaftlich fundierte Lastenteilung sein, die insbesondere alle relevanten Eintragspfade angemessen berücksichtigt.

Fazit

Die beste Lösung bleibt eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie auf europäischer Ebene. Unabhängig davon sollte Deutschland bei der weiteren europäischen Ausgestaltung sowie der nationalen Umsetzung darauf hinwirken, versorgungskritische Arzneimittel zu schützen und den Kreis der beitragspflichtigen Sektoren zu erweitern. So können Umweltziele erreicht werden, ohne die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit essenziellen Arzneimitteln zu gefährden.

Grundsätzlich halten wir das in der Schweiz etablierte Finanzierungsmodell weiterhin für den effektivsten und administrativ einfachsten Ansatz. Es gewährleistet die Finanzierung der vierten Reinigungsstufe, ohne die mit der UWWTD verbundenen komplexen Erfassungs-, Berechnungs- und Verwaltungsmechanismen. Allerdings hat die politische Diskussion der vergangenen Jahre gezeigt, dass für eine Übernahme des Schweizer Modells auf europäischer Ebene derzeit keine ausreichende Unterstützung besteht. Vor diesem Hintergrund sollten die genannten Ansätze als pragmatische Optionen verfolgt werden, sofern eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie kurzfristig nicht erreichbar ist.